

Gemeinde Fridolfing



5. ÄNDERUNG DES BEBAUUNGSPLANES Gewerbegebiet Strohhof II Gemeinde Fridolfing im Verfahren nach § 13a BauGB auf der Flur-Nr. 4767/4, 4767/5 (Teilfläche) Gemarkung Fridolfing

ZEICHENERKLÄRUNG

A) PLANLICHE FESTSETZUNGEN

- II zwei Vollgeschosse als Höchstgrenze zulässig
- FD Flachdach
- PD Pultdach
- Baugrenze
- Aufhebung Grundstücksgrenze
- geplante Grundstücksgrenze
- Grundstückseinfahrt
- Begleitgrün privat
- Stellplätze
- Grenze des Änderungsbereiches
- Maßangabe in Metern (z.B. 2,0)
- Höhenkote künftige Oberkante Rohfußboden im EG (z.B. 394.85 ü.NNN)



B) PLANLICHE HINWEISE

- bestehende Hauptgebäude
- Grundstücksgrenzen
- 4767/4 Flurstücknummer (z.B. 4767/4)
- 7 Parzellenummerierung (z.B. Parz. Nr. 7)
- geplante Gebäude

VERFAHRENSVERMERKE

Der Gemeinderat der Gemeinde Fridolfing hat in der Sitzung vom die Änderung des Bebauungsplanes beschlossen.
Der Änderungsbeschluss wurde am ortsüblich bekanntgemacht.
Der Entwurf der Bebauungsplanänderung mit Begründung in der Fassung vom wurde gem. § 3 Abs. 2 BauGB in der Zeit vom bis in der Gemeindeverwaltung öffentlich ausgestellt.
Mit Beschluss des Gemeinderates vom wurde die Bebauungsplanänderung in der Fassung vom als Satzung beschlossen.

Fridolfing, den (Schild, 1. Bürgermeister)

Ausgefertigt

Fridolfing, den (Schild, 1. Bürgermeister)

Der Satzungsbeschluss wurde im Amtsblatt der Gemeinde am gem. § 10 BauGB ortsüblich bekanntgemacht. Die Bebauungsplanänderung ist damit in Kraft getreten.

Fridolfing, den (Schild, 1. Bürgermeister)

Planung

AIBLINGER + AIBLINGER
ARCHITEKTEN
KNEIBER 3 | 82978 TRAUNSTEIN
TEL: 089 22008 | FAX: 089 22009
WWW.AIBLINGER-ARCHITEKTEN.DE

Planinhalt Lageplan M 1:1000

Traunstein, den 13.12.2017 (Entwurf)
geändert: 22.02.2018

C) TEXTLICHE FESTSETZUNGEN

Dachform:
Im Bereich der Tankstelle und des Waschplatzes ist auch ein Flachdach bzw. ein fachgeneigtes Pultdach bis 7° zulässig. Die Farben der Dachdeckungen sind auch in Grautönen zulässig.
seitliche Wandhöhe:
Als seitliche Wandhöhe gilt das Maß, der festgelegten Oberkante des Rohfußbodens im EG bis zum Schrittpunkt der Außenwand mit der Oberkante der Dachhaut an der Traufseite.
Einfriedungen:
Es sind auch Zäune in Stahlausführung z.B. als Stabmatten ohne Hinterpflanzung zulässig.
Gebäudeform:
Es sind auch liegende Fensterformate als Öffnungsformate zulässig.
Die Fassaden sind auch mit horizontaler oder vertikaler Holzverkleidung im EG und OG und als Sichtbeton zulässig.
Freiflächenestaltungsplan:
Im Zuge von Genehmigungsverfahren ist ein Freiflächenestaltungsplan beizubringen.
Ansonsten gelten die Festsetzungen des Bebauungsplanes "Gewerbegebiet Strohhof II" der Gemeinde Fridolfing.